

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025

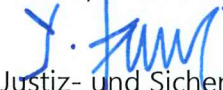
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 2025, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 28. September 2025*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
 - *Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2024 über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften,*
 - *Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID).*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. September 2025 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. September 2025, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 28. September 2025 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. September 2025 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 1. Juli 2025



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

Eidgenössische Volksabstimmung

- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sonntag, 28. September 2025

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt:

Sonntag, 28. September 2025 von 10.30 bis 11.00 Uhr

Die Abstimmungsvorlagen sowie der Stimmrechtsausweis werden den Stimmberechtigten per Post zugesandt.

Stimmberechtigung eidgenössisch

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. September 2025 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.

Stimmregister

Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. September 2025, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Briefliche Stimmabgabe

Es besteht für jede Person die Möglichkeit, das Stimmrecht ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen brieflich auszuüben.

Der Stimmzettel ist ins amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu legen, welches zuzukleben ist. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Dieses wiederum ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindekanzlei überbracht oder per Post frankiert zurückgesandt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

Im Übrigen richtet sich die briefliche Stimmabgabe nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.

6133 Hergiswil b. W., 11. Juli 2025

Der Gemeinderat